

Das Kuckucksei

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kürzlich, bei der DAFTA'11, hörte ich jemanden sagen, der Datenschutz fände zunehmend in anderen Rechtsgebieten Eingang und auch Einfluss. Ich glaube, damit war gemeint, dass vorhandene Rechtsbestimmungen mit Datenschutzbestimmungen ergänzt werden und dass folglich Änderungen im Datenschutz einen mitbestimmenden Einfluss auf die jeweilig betroffene Regelmaterie nehmen könnten. Datenschutz quasi als Kuckucksei. Er bringt Unruhe ins Nest.

Ich wollte dem nachgehen und ein Maß für den derzeitigen Einfluss des Datenschutzes auf andere Rechtsgebiete finden. Ich setzte mich an die „juris“-Datenbank des Bundesministeriums der Justiz und ließ in der gesamten Datenbank nach „Datenschutz“ suchen. Das Ergebnis war umwerfend. Es gab 95.724 Treffer. Andere Rechtsbegriffe mit dem Wortteil „-schutz“ brachten es auf höchstens wenige Tausend, Arbeitnehmerschutz 2.294, Umweltschutz 1.617, Mutterschutz 141, Denkmalschutz 35, Tierschutz 63, und weitere dreißig mit „-schutz“ zusammengesetzte Begriffe auf jeweils weniger als 100. Zum weiteren Vergleich versuchte ich es mit anderen häufig vorkommenden Rechtsbegriffen, wie „Eigentum“, „Besitz“, „Einkommensteuer“ etc. Sie lagen im Schnitt bei 700; erbrachten also etwa das gleiche Bild: Datenschutz hundertmal häufiger als andere. Kann das sein? Ich ging dem Rätsel nach und stellte fest, dass die Anzahl der „Datenschutz“-Treffer der Gesamtzahl der in „juris“ erfassten Rechtsbestimmungen entspricht. Die Singularität von „Datenschutz“ war m.E. folgendermaßen zustande gekommen: Jeder von „juris“ angezeigte Gesetzestext weist in der Fußzeile ein Link „Datenschutz“ auf. Das Suchprogramm beachtet auch die Fußzeile mit dem Link. Wie es mir ferner scheint, wirft das Programm als Treffer nicht die Gesamtzahl der gefundenen Übereinstimmungen aus, sondern – sinnvollerweise – die Seiten und deren Anzahl, auf denen es mindestens eine Übereinstimmung findet. Auf jeder Seite also findet es das Link „Datenschutz“. So kommt es zu 95.724 Treffern. Die von mir tatsächlich gesuchten Übereinstimmungen wurden nicht ausgewiesen; sie sind auch nicht in dieser Zahl enthalten. Mein Versuch, der bei der DAFTA'11 aufgeschnappten Bemerkung nachzugehen, war gescheitert.

Trotzdem ist dieses Suchergebnis für die Verbreitung des Terminus „Datenschutz“ bezeichnend. Immerhin tritt er in einer Gesetzesdatenbank an mindestens 95.724 Stellen auf. Dort wird zu jedem Gesetzestext dem Sucher gesagt, dass seine Zugriffe zwar gezählt, aber nur anonym verzeichnet werden, und dass das Bundesministerium der Justiz den Schutz seiner Daten „sehr ernst“ nimmt; offensichtlich so ernst, dass es sie gar nicht erst speichert¹, ein schöner Fall von Datenvermeidung. Allerdings sagt diese Datenschutzerklärung von sich selbst, dass sie, technisch bedingt, auch geändert werden könnte. Deshalb solle man sie immer wieder einmal nachlesen.

Das Internet meint es darüber hinaus gut mit seinem „User“. Es bietet ihm Tausende von Datenschutzerklärungen an. Die Seite eines Angebots abschließend treten sie neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf. Doch AGB und Datenschutzerklärung unterscheiden sich deutlich in ihrer Anmutung. Mit den AGB steckt der Anbieter seine Interessen gegen die des potentiellen Kunden ab. Die Datenschutzerklärung hingegen soll ihn beruhigen. Sie verspricht ihm eine Leistung. Wenn er selbst die unbequemen AGB akzeptiert, warum sollte er dann ein Leistungsangebot ausschlagen? Es kann allerdings an eine verharmloste Einwilligung geknüpft sein. Ob es damit, liebe Leserinnen und Leser, dem Gesetze gerecht wird, können die wenigsten Internet-User beurteilen. Sie akzeptieren. Und das wird so zur Gewohnheit, wie man hinter einen Satz einen Punkt setzt. Der Datenschutz ist Nebensache. Man klickt ihn weg und kippt das Kuckucksei aus dem Nest.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



¹ und so bei idealem Datenschutz null Daten geschützt werden. Hier zeigt sich, wie unglücklich der Begriff „Datenschutz“ gewählt ist.